

# **Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeindebücherei Großkrotzenburg**

Aufgrund des § 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1,2 und 10 des Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großkrotzenburg in der Sitzung am 30. Januar 2007 nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeindebücherei Großkrotzenburg beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Bücherei, deren Kostenträger die Gemeinde Großkrotzenburg ist. Sie stellt den Einwohnern Medien verschiedener Art zur allgemeinen Information, zur Ausbildung, Fort- und Weiterbildung sowie zur Freizeitgestaltung kostenlos zur Verfügung. Mit Veranstaltungen wie Lesungen, Vorträgen, Ausstellungen u.ä. ist sie an der Kulturarbeit der Gemeinde beteiligt.

## **§ 2 Öffnungszeiten und Ausleihfrist**

Die Öffnungszeiten und die Fristen für die Ausleihe werden durch Aushang bekannt gemacht. Darüber hinaus sind zusätzliche Vereinbarungen für Gruppen möglich.

## **§ 3 Anmeldung**

Vor der ersten Ausleihe ist eine Anmeldekarte auszufüllen und mit der Unterschrift ist die Anerkennung der Benutzungsordnung zu erklären. Bei Jugendlichen ist die Anmeldung durch einen Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.

Das Büchereipersonal kann bei der Anmeldung die Vorlage eines gültigen Personalausweises verlangen. Jede/r Benutzer/in erhält einen persönlichen Leserausweis, der nicht übertragbar ist.

Im Falle eines Wohnungswechsels innerhalb des Ortes ist der Büchereileitung die neue Anschrift unverzüglich mitzuteilen; bei Wegzug ist eine entsprechende Mitteilung und die Rückgabe des Leserausweises erforderlich.

Der Verlust des Leseausweises ist in der Bücherei zu melden, ein Ersatzausweis kann gegen Gebühr nach § 9 ausgestellt werden.

## **§ 4**

### ***Entleihung, Verlängerung, Vormerkung***

- (1) Zur Ausleihe von Büchern und anderen Medien ist der Leserausweis vorzulegen. Die Entleiher/innen haften für alle Medien, die sie auf ihrem Leserausweis ausgeliehen haben. Es ist nicht gestattet, sie an Dritte weiterzugeben. Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten
- (2) Leihfristen:           Bücher, Spiele, Zeitschriften           4 Wochen  
                                  Hörbücher, CD, CD-ROM, DVD           2 Wochen

Die Leihfrist kann bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Eine telefonische Benachrichtigung kann auf Wunsch gegen die derzeit gültige Telefongebühr erfolgen.

## **§ 5**

### ***Überschreitung der Ausleihfrist***

- (1) Die Gemeindebücherei erhebt bei Überschreitung der Leihfrist entsprechend § 9 dieser Benutzungsordnung Gebühren. Die Gebühr wird fällig unabhängig davon, ob ein Mahnschreiben erfolgt ist oder nicht.
- (2) Die Rückgabe der Medien wird dreimal gebührenpflichtig gemahnt.

Eine Woche nach Ablauf der Ausleihfrist erfolgt die erste schriftliche Mahnung, die zweite und dritte schriftliche Mahnung nach jeweils einer weiteren Woche. Bleibt auch dieses Mahnschreiben erfolglos, ist die Gemeindebücherei berechtigt die entliehenen Medien als verloren zu betrachten und Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern. Mahngebühren und Wertersatz werden auf Kosten des Benutzers oder der Benutzerin nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4.04.1966 (GVBl. I, S. 151; zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1990, GVBl. I Seite 752) vollstreckt.

## **§ 6**

### ***Datenschutz***

Für die Benutzung der Gemeindebücherei ist die Erhebung von Personendaten erforderlich. Die Daten werden im Rahmen eines automatisierten Ausleihverfahrens in einer Leserdatei gespeichert. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt. Die Daten werden unmittelbar nach der Abwicklung des Benutzungsverhältnisses gelöscht.

## **§ 7**

### ***Haftung und Behandlung der entliehenen Medien***

- (1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für die Ausbesserung bei Beschädigung kann eine Gebühr erhoben werden, die sich nach dem Arbeitsaufwand richtet. Für stark beschädigte, verlorengegangene oder nicht zurückgegebene Medien ist Schadensersatz zu leisten. Die Höhe des Ersatzbetrages wird von der Büchereileitung festgesetzt. Bei stark abgenutzten Medien wird der Zeitwert berücksichtigt und der Ersatzbetrag entsprechend ermäßigt.

- (2) Der/Die ersatzpflichtige Entleiher/in wird zur Leistung des Wertersatzbetrages einschließlich der anfallenden Gebühren durch Bescheid aufgefordert. Erfolgt die Begleichung der in Rechnung gestellten Summe innerhalb der dabei gesetzten Frist nicht, wird der Betrag nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung eingezogen.
- (3) Computer und Materialien der Gemeindebücherei sind sorgfältig zu behandeln. Für schuldhaft herbeigeführte Schäden an Hard- und Software kann der Benutzer oder die Benutzerin haftbar gemacht werden. Der Benutzer oder die Benutzerin haftet persönlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts bei allen Medienarten.

## **§ 8**

### **Internetnutzung**

- (1) Die Gemeindebücherei stellt öffentliche Internet-Zugänge bereit, die entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bücherei genutzt werden können. Dafür wird eine Gebühr nach § 9 dieser Benutzungs- und Gebührenordnung erhoben.
- (2) Kinder unter 14 Jahren benötigen die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters oder Vertreterin. Während der Nutzung des Internetzuganges muss der Büchereiausweis oder ein anderer Ausweis an der Verbuchungstheke hinterlegt werden.
- (3) Beim Herunterladen und Kopieren von Dateien ist das Urheberrecht zu beachten. Mitgebrachte oder aus dem Internet heruntergeladene Software darf auf den PCs der Gemeindebücherei weder installiert noch ausgeführt werden. Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste ist nicht gestattet. Die Gemeindebücherei ist nicht verantwortlich für die Qualität, Funktionsfähigkeit oder Virenfreiheit von abgerufenen Dateien. Für Störungen oder Übertragungsprobleme innerhalb des Internet übernimmt die Gemeindebücherei keine Haftung.

Unsachgemäßer Umgang mit den Geräten oder der Software der Gemeindebücherei gilt als Verstoß gegen die Benutzungsordnung und kann zum Hausverbot führen.

## **§ 9**

### **Gebühren**

• Ausleihgebühr für CDs, CD-ROM und DVD	0,50 €
• Telefonische Benachrichtigung für Vorbestellung	0,25 €
• Ersatz eines Büchereiausweises ermäßigt	2,50 € 1,50 €
• Ersatz einer beschädigten oder verlorenen CD- oder Kassettenhülle	1,00 €
• Ersatz von Spielzubehör	2,50 €

• Verlorene Medieneinheit	Wiederbeschaffungswert
• <b>Bestellung über den auswärtigen Leihverkehr</b>	<b>1,50 €</b>
• <b>Überschreitung der Leihfrist nach § 5 pauschal</b>	
<u>Eine</u> Woche nach Rückgabetermin	<b>2,50 €</b>
ermäßigt für Jugendliche	<b>1,50 €</b>
<u>Zwei</u> Wochen nach Rückgabetermin	<b>5,00 €</b>
ermäßigt für Jugendliche	<b>3,00 €</b>
<u>Drei</u> Wochen nach Rückgabetermin	<b>7,00 €</b>
ermäßigt für Jugendliche	<b>5,00 €</b>
• <b>Internetnutzung je halbe Stunde</b>	<b>0,50 €</b>
• Ausdruck je Seite	<b>0,25 €</b>
<b>Inhabern der Jugendleiter/innen-Card (Jugendliche bis 17 Jahre) wird nachfolgend aufgeführte Vergünstigung gewährt:</b>	
Die Internetnutzung (je halbe Stunde 0,50 €) ist für <u>zwei Stunden pro Monat frei</u> .	

## § 10

### ***Ausschluss von der Benutzung***

Wer gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung wiederholt oder erheblich verstößt, kann von der Benutzung zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindevorstand.

## § 11

### ***Inkrafttreten/Außerkräftreten***

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindebücherei der Gemeinde Großkrotzenburg vom 06. Juli 2005 sowie die 1. Änderungssatzung vom 11.07.2006 tritt mit Ablauf des 31. 12. 2006 außer Kraft.

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung ist von der Gemeindevertretung der Gemeinde Großkrotzenburg am 30. 01. 2007 beschlossen worden.

Sie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Großkrotzenburg, den

Der Gemeindevorstand

Friedhelm Engel  
Bürgermeister